



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 17/2017
24. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	2
• 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal	12
• Bebauungsplan 1240 – Morianstraße / Wupperpark Ost mit Flächennutzungsplanberichtigung 112B	14
• Bebauungsplan 1208 – Berliner Straße / Rauer Werth mit Flächennutzungsplan-Berichtigung 91B	17
• Bebauungsplan 846 – Schwarzbach – 1. Änderung	20
• Bebauungsplan 1206 – Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -	23
• Bebauungsplan 1205 – Märkische Straße / Hatzfelder Straße -	26
• Bebauungsplan 1159 – Futterstraße / Dickmannstraße -	29
• Landtagswahl am 14. Mai 2017 - hier: Kreiswahlergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Wuppertal	32
• Landtagswahl am 14. Mai 2017 - hier: Kreiswahlergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Solingen (Landtagswahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II)	35
• Offenlegung von externen Notfallplänen (nach § 30 BHKG NRW) für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, für die ein Sicherheitsbericht erstellt ist	38
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	39
• Öffentliche Zustellungen	40

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in seiner Sitzung vom 15.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

(1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

(2) Das Stadtgebiet ist in folgende 10 Stadtbezirke eingeteilt:

Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.

(3) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der in Absatz 1 genannten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.

(2) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der Umschrift „S. Stadt Wuppertal“

(3) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.

§ 3 Bezeichnung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

(1) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

(2) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er /sie eine Amtskette tragen.

(3) Der Rat wählt bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung „Bürgermeister / Bürgermeisterin“ führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen

Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 5 Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat bildet mindestens diejenigen Ausschüsse, zu deren Bildung er nach dem Gesetz verpflichtet ist oder denen er in einer Satzung Befugnisse oder Aufgaben übertragen hat.

(2) Der Rat kann mehrere Ausschüsse zu einem Ausschuss verbinden oder anderen Ausschüssen, insbesondere dem Hauptausschuss, Befugnisse und Aufgaben anderer Ausschüsse zuweisen, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal „Der Stadtbote“ vollzogen, soweit nicht durch Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 7 genannten Bürgerbüros vollzogen.

§ 7 Bezirksverwaltungsstellen

(1) In den Stadtbezirken Cronenberg, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Für die Stadtbezirke Barmen, Heckinghausen und Oberbarmen werden die Aufgaben von der zentralen Verwaltungsstelle im Barmen (Rathaus), für die Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg von der zentralen Verwaltungsstelle Elberfeld (Verwaltungshaus) wahrgenommen.

(2) Über die Organisation, die Änderung von Aufgaben, die Besetzung der Leitung und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung der Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin nach Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretung.

(3) Bürgerbüros sind die Bezirksverwaltungsstellen, in denen Melde- sowie Pass- und Ausweisangelegenheiten wahrgenommen werden können. Bürgerbüros mit diesem Leistungsangebot sind die Bezirksverwaltungsstellen Cronenberg, Langerfeld, Ronsdorf und Vohwinkel.

§ 8 Genehmigungspflicht für Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht

1. zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 Euro im Einzelfall oder 2.500 Euro jährlich nicht übersteigt oder
2. die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder
3. auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind

1. der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin,
2. die Beigeordneten,
3. die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW,
4. die Betriebsleiter / die Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter / Vertreterinnen,

§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

(1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zählen insbesondere wichtige Planungen und Vorhaben, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.

(2) Sie erfolgt unter anderem über die städtischen Internetseiten durch Herausgabe von Bürgerbriefen, Broschüren, öffentliche Auslegung oder Informationsveranstaltungen. Es ist jeweils die Unterrichtsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner und Einwohnerinnen ermöglicht.

(3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht dies

1. bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,
2. bei Angelegenheiten, die nur für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Die Erledigung von an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW überträgt der Rat auf den Hauptausschuss.

(2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.

(3) Die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden teilt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem Antragsteller/ der Antragstellerin mit.

§ 11 Bezirksvertretungen – Grundsätze

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder

es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW handelt, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmitteln in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere über die in den §§ 12 – 14 dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Rat bereit gestellten Haushaltsmittel. Über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel sollen sie allein entscheiden können.

(4) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt für die Stadtbezirke

Barmen	19
Elberfeld	19
Oberbarmen	17
Uellendahl-Katernberg	17
Cronenberg	15
Elberfeld-West	15
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15
Vohwinkel	15.

§ 12 Bezirksvertretungen – Einrichtungen im Stadtbezirk

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Angelegenheiten von im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). Insbesondere über:

- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,
- die Benennung und Umbenennung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Ausgenommen davon sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk.

(2) Bezirkliche Einrichtungen sind insbesondere

1. Grundschulen, einschließlich Schulkindergärten. Davon ist auch die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang umfasst, nicht aber die Personalangelegenheiten.
2. Sportanlagen – mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundes- und Landesleistungszentren. Darunter fallen auch Entscheidungen über die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Geländen für Sportzwecke und die Inanspruchnahme von Sportgeländen für andere bezirkliche Zwecke.
3. Bäder – mit Ausnahme der Schwimmbäder und des Schwimmsportleistungszentrums Süd,
4. Einrichtungen der Jugendarbeit – mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung und ist vor Entscheidungen nach 4.) anzuhören.

5. Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.
6. Stadtbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.
7. Grün- und Parkanlagen (einschließlich der Kleingartenanlagen) – mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.

§ 13 Bezirksvertretungen – Straßen und Verkehr

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wege und Plätze, Rad-, Fuß-, Wander-, und Reitwege, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus haben die Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen, einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld.

(2) Ihre Entscheidungsbefugnisse erstrecken sich über:

- die Reihenfolge der Arbeiten und zum Um- und Ausbau,
- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,
- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen
- die Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städtischen Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken und Leuchten,
- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
- die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,
- die Straßenbenennungen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung bei bezirklichen Straßen, wie:

- die Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z.B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
- Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,
- die Errichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,
- die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- die Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
- die Einrichtung von absoluten Haltverboten (Verkehrszeichen 283 StVO), mit Ausnahme kürzerer Verbotsstrecken, z.B. für Einfahrten und Einmündungen,
- die Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Stadtteilstädte,
- die Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,
- die Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten,
- die Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- die Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen,
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

§ 14 Bezirksvertretungen – Ortsbildung, Planung, Bauen und allgemeine Zuständigkeiten

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, die Pflege und den Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste und Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

(2) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von

Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden des Weiteren über:

1. die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,
2. die Kultur-, Heimat-, Brauchtumpflege, insbesondere:
 - a) bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
 - b) die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung,
 - c) stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,
 - d) bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städtischer Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte,
3. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks, die Förderung stadtbezirksgeschichtlicher Veröffentlichungen,
4. von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind,
5. die Wahl von Schiedspersonen,
6. weitere in Gesetz oder Satzung zugewiesene Fälle.

§ 15 Bezirksvertretungen – Anhörungs-, Unterrichts- und Initiativrecht

(1) Die Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt rechtzeitig vor der Entscheidung. Insbesondere sind sie anzuhören vor Entscheidungen über:

1. Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport-, und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung,
2. Einrichtungen in anderen Stadtbezirken, deren Einzugsgebiet den Stadtbezirk umfasst,
3. Grundsatz- und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Schulen im Stadtbezirk,
4. die Öffnungszeiten von Schwimmbädern,
5. die Klassifizierung der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung,
6. die Führung von Buslinien,
7. den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen, öffentliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk sowie bei Bebauungsplänen für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf,
8. die Einrichtung von Denkmalbereichen,
9. die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation),
10. die Änderung von Stadtbezirksgrenzen,
11. die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Diskotheken und Nachtbars; für Gaststätten nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt,
12. die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über fünf Jahre (ausgenommen Wohnungen),
13. sonstige in Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten,
14. die Haushaltsansätze für Maßnahmen im Stadtbezirk.

(2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung frühzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes. Insbesondere sind die

Bezirksvertretungen

- a) über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Stadtbezirk,
- b) über Veränderungssperren im Stadtbezirk, soweit nicht eine Anhörung erfolgt,
- c) über Bauanträge und Bauanfragen, mit Ausnahme oberirdischer Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 67 BauO NRW) zu unterrichten.

(3) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 16 Ersatz des Verdienstausfalls, Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten

(1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung erhalten als Ersatz ihres Verdienstausfalls mindestens einen Regelstundensatz von 9,00 Euro.

(2) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich der Höchstbetrag nach der Entschädigungsverordnung NRW.

(3) Bei der Berechnung des Verdienstausfalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.

(4) Die Haushaltsentschädigung beträgt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.

(5) Nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung, die während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt erforderlich ist, werden nur für die Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn es liegt ein besonderer Betreuungsbedarf im Einzelfall (z.B. Behinderung) vor. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der Regelstundensatz erstattet.

§ 17 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

(1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete wird gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung erhalten ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben der GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW. Gleiches gilt für vom Rat eingerichtete Gremien, soweit dies bei deren Einrichtung nicht ausgeschlossen wird.

(4) Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen, deren Vertreter und Vertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 36 Absatz 4 GO NRW.

(5) Im Übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung NRW.

§ 18 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 19 Integrationsrat

Der Integrationsrat besteht aus 25 Mitgliedern. Gemäß den Bestimmungen des § 27 GO NRW werden 15 Mitglieder durch Wahl bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, kann die Gleichstellungsbeauftragte den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen. In einem solchen Fall hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin in der Vorlage, spätestens aber zu Beginn der Beratungen, auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 21 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin obliegen Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

§ 22 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten

(1) Der Rat überträgt das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu entsenden, auf den Ausschuss für Schule und Bildung.

(2) Darüber hinaus überträgt der Rat das Recht auf Verweigerung der Zustimmung im Sinne des § 61 Absatz 4 SchulG NRW zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber auf den Ausschuss für Schule und Bildung.

(3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Ausschuss für Schule und Bildung wahr.

§ 23 Beigeordnete, Vertretung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.

(2) Der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung "Stadtdirektor / Stadtdirektorin".

(3) Für den Fall der Verhinderung des Stadtdirektors / der Stadtdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin berufen sind.

(4) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bestellt zu seiner / ihrer Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter / eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an.

§ 24 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 21.11.1994 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.05.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.05.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 vom 17.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 4 V vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 27 G vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), hat der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

Die Erläuterungen zum Abfallartenkatalog erhalten folgende Fassung:

„Erläuterungen:

AVV: Abfallschlüssel-Nummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung

*****: gefährlicher Abfall i. S. d. § 48 KrWG

+: in die Entsorgung eingeschlossen

E: in die Entsorgung eingeschlossen, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

G: in der Entsorgungspflicht der AWG liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

C: in der Entsorgungspflicht von EKOCity liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

keine Kennzeichnung: von der Entsorgung in der jeweiligen Anlage ausgeschlossen

MW: Müllheizkraftwerk Wuppertal

DH: Zentraldeponie Hubbelrath, Düsseldorf

DP: Deponie Plöger Steinbruch, Velbert”

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.05.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.05.2017

gez.

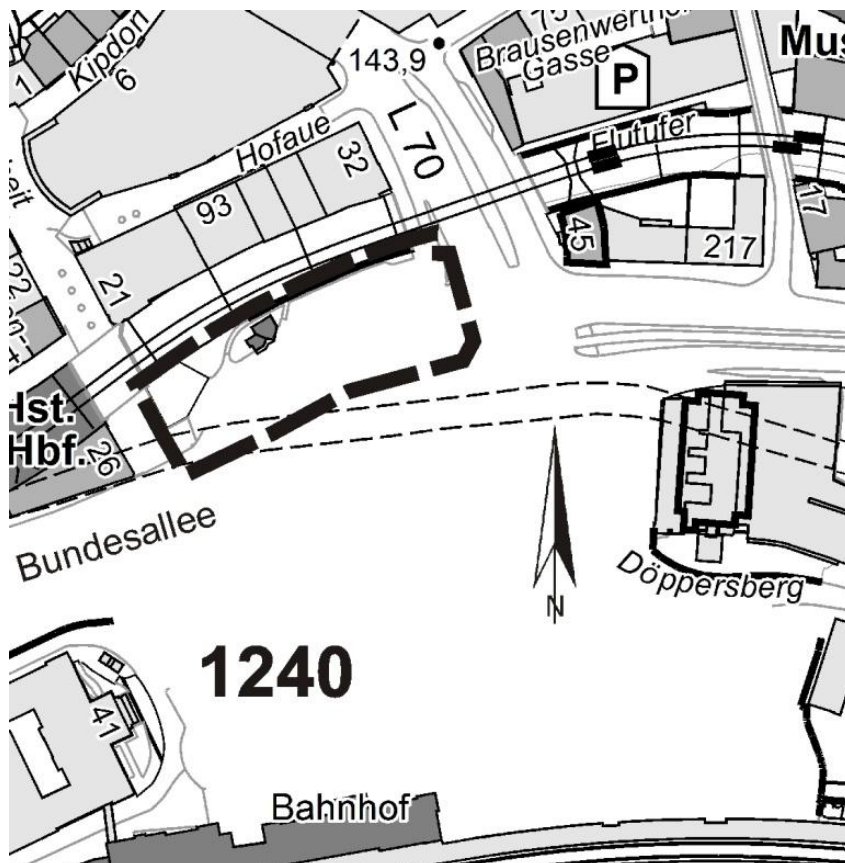
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1240 – Morianstraße/Wupperpark Ost mit Flächennutzungsplanberichtigung 112B

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 den Bebauungsplan 1240 – Morianstraße/Wupperpark Ost – mit Flächennutzungsplanberichtigung 112B als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südlich der Wupper, westlich der Morianstraße, nördlich Bundesallee und östlich der Straße Alte Freiheit.

Planungsziel:

Anpassung des Planungsrechtes im Bereich des sog. Wupperpark Ost.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.05.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGB1. I S. 1057) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni

2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung unter der Nummer 112B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 18.05.2017

gez.

Andreas Mucke

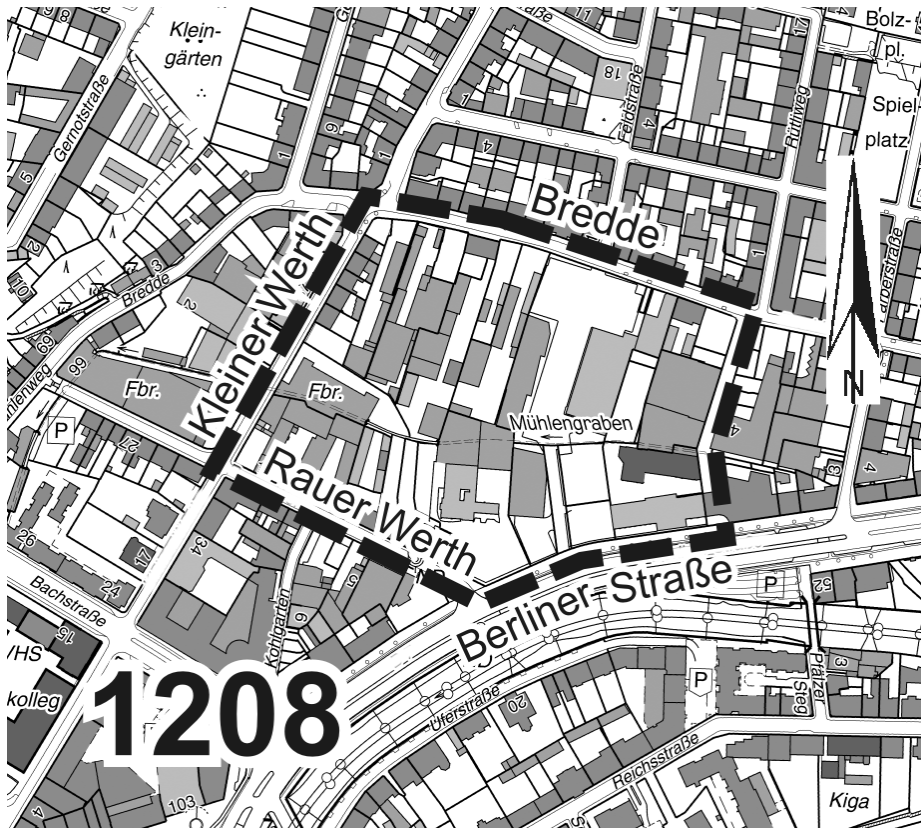
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1208 – Berliner Straße /Rauer Werth mit Flächennutzungsplan-Berichtigung 91B

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 den Bebauungsplan 1208 – Berliner Str./Rauer Werth – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1208 – Berliner Straße / Rauer Werth – erfasst den Bereich zwischen Berliner Straße, Rauer Werth, Kleiner Werth, Bredde und schließt im Osten die Flächen bis einschließlich Berliner Straße 39 mit ein.

Planungsziel:

Differenzierung der Bauflächen in Gewerbegebiete und Mischgebiete sowie Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.05.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGB1. I S. 1057) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung unter der Nummer 91B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 18.05.2017

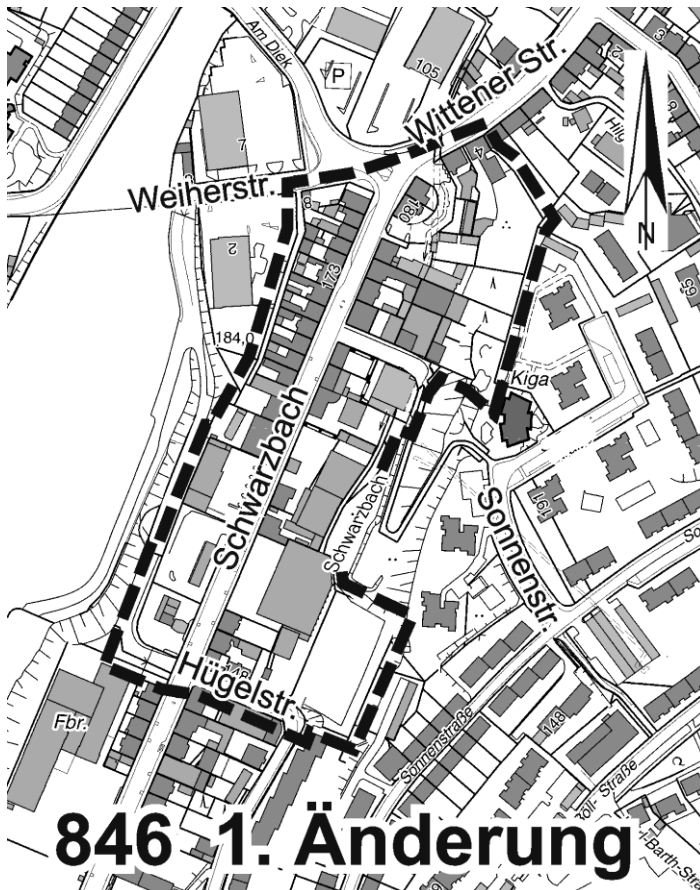
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 846 - Schwarzbach - 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 846 – Schwarzbach – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 846 - Schwarzbach - erfasst den nördlichen Teil der Straße Schwarzbach zwischen der Hügelstraße im Süden und der Weierstraße/Wittener Straße im Norden.

Planungsziel:

Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.05.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGB1. I S. 1057) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 18.05.2017

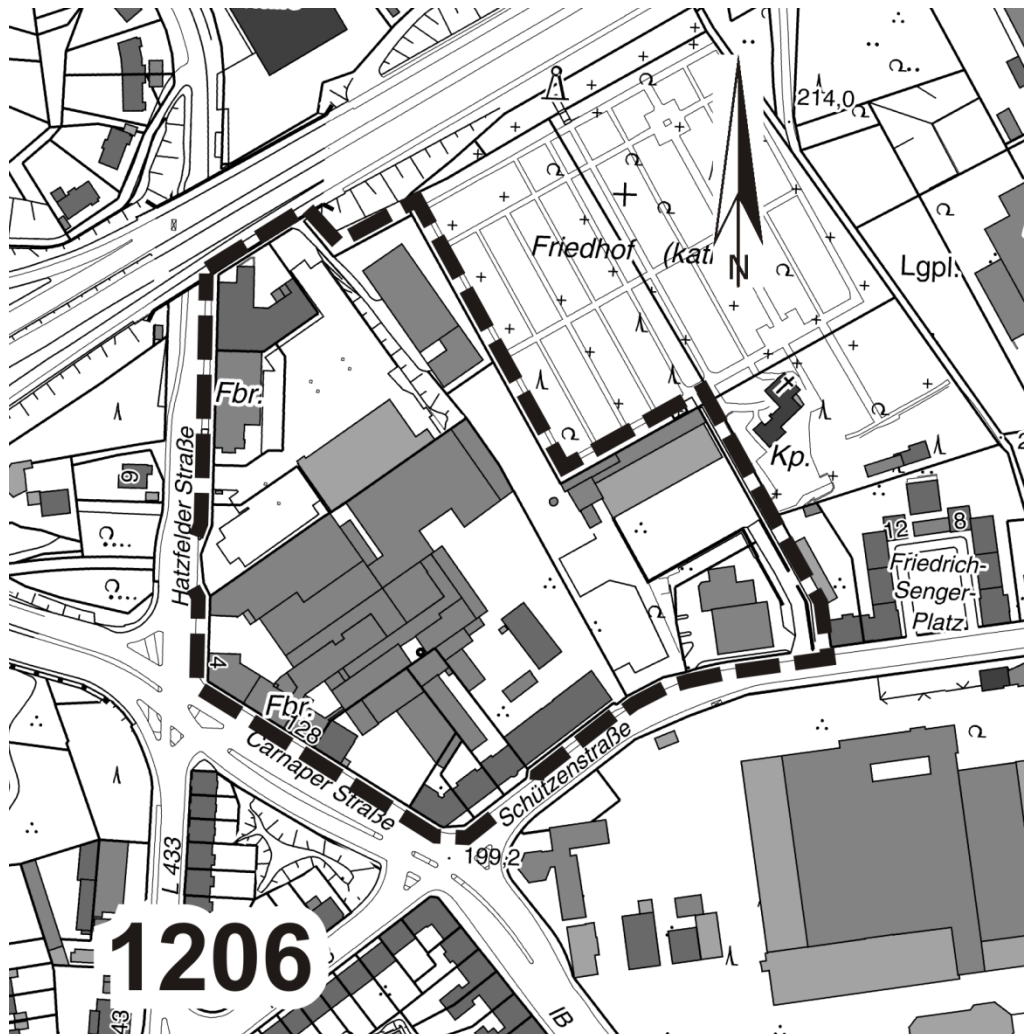
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 den Bebauungsplan 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der ca. 3,9 ha große Planbereich liegt südlich der A 46 zwischen Hatzfelder Straße, Carnaper Straße und Schützenstraße in unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle Wuppertal-Barmen.

Planungsziel:

Sicherung eines Gewerbestandortes und Steuerung von Nahversorgungsbetrieben in repräsentativer Lage in Richtung Barmer City.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.05.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGB1. I S. 1057) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung

- kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 18.05.2017

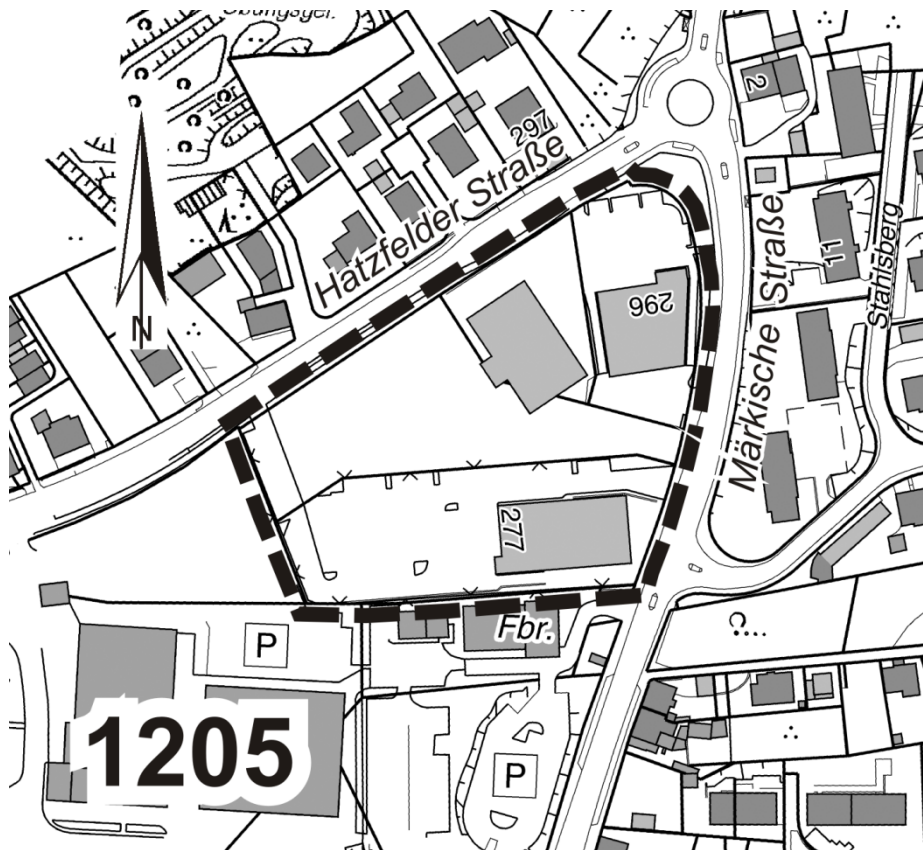
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1205 – Märkische Straße /Hatzfelder Straße

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 den Bebauungsplan 1205 – Märkische Straße/Hatzfelder Straße – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1205 – Märkische Straße/ Hatzfelder Straße – umfasst die Grundstücke der drei Einzelhandelsmärkte südwestlich des Kreuzungsbereiches am Kreiselpunkt Märkische Straße / Hatzfelder Straße und wird westlich mit der Einfahrt zur Hausnummer 281 und südlich mit der Grundstücksgrenze Märkische Straße 277 begrenzt.

Planungsziel:

Sicherung eines Gewerbestandortes und Regelungen zu Nahversorgungsbetrieben in einem möglichen Störfallbereich (Vorsorgemaßnahme zum Schutz der Bevölkerung in einer vorhandenen Agglomeration).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.05.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGB1. I S. 1057) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung

- kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 18.05.2017

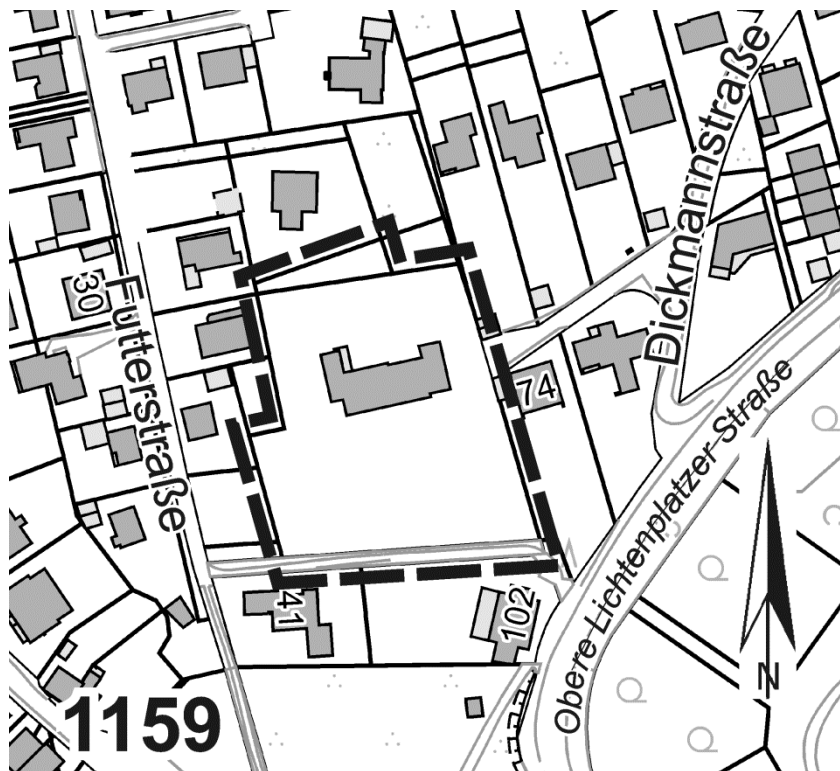
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1159 - Futterstraße / Dickmannstraße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 den Bebauungsplan 1159 – Futterstraße / Dickmannstraße – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1159 - Futterstr. / Dickmannstr. - umfasst das Grundstück Dickmannstr. 70, gelegen zwischen der Dickmannstr. und Futterstr., nördlich des Gehweges - diesen einbeziehend - entlang des Gaststättengrundstückes Futterplatz an der Oberen Lichtenplatzer Str. verlaufend.

Planungsziel:

Nachverdichtung der Bebaubarkeit eines Grundstückes um vier Wohneinheiten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.05.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGB1. I S. 1057) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 18.05.2017

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
in der Stadt Wuppertal am 14.05.2017**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte,
- jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei,
- der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 30. Juni 2017 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 37 Landeswahlgesetz für erforderlich halten.

Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten.

Der Einspruch kann bei der Präsidentin / ~~beim Präsidenten~~ des Landtags, der Landeswahlleiterin / dem Landeswahlleiter oder ~~der Kreiswahlleiterin~~ / dem Kreiswahlleiter eingelegt werden.

Wuppertal, den 16. Mai 2017

Stadtdirektor als Wahlleiter

gez. Dr. Slawig

Wahlkreis Wuppertal I

Wahlberechtigte	86284
Wähler	50175
ungültige Erststimmen	918
gültige Erststimmen	49257
ungültige Zweitstimmen	692
gültige Zweitstimmen	49483

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bell, SPD	19070
Brick, CDU	15147
Schmidt, GRÜNE	2698
Hafke, FDP	4481
Büning, PIRATEN	960
Agir, DIE LINKE	2681
Knoche, AfD	4220

Gewählt wurde: Bell, Dietmar (1961): Geschäftsführer verdi, Wuppertal, dietmar.bell@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	16352
CDU	13462

GRÜNE	3123
FDP	6072
PIRATEN	626
DIE LINKE	2891
NPD	258
Die PARTEI	234
FREIE WÄHLER	222
BIG	91
FBI/FWG	15
ÖDP	63
Volksabstimmung	58
TIERSCHUTZliste	399
AD-Demokraten NRW	107
AfD	4900
AUFBRUCH C	44
BGE	46
DBD	29
DKP	12
ZENTRUM	12
DIE RECHTE	41
REP	104
DIE VIOLETTEN	51
JED	41
MLPD	72
PAN	7
Gesundheitsforschung	49
PARTEILOSE WG „BRD“	14
Schöner Leben	37
V-Partei ⁹	51

Wahlkreis Wuppertal II

Wahlberechtigte	90878
Wähler	57837
ungültige Erststimmen	889
gültige Erststimmen	56948
ungültige Zweitstimmen	644
gültige Zweitstimmen	57193

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bialas, SPD	19464
-------------	-------

Herhausen, CDU	16012
Heynkes, GRÜNE	8596
Walgenbach, FDP	4248
Hütter, PIRATEN	948
Mahmoudi, DIE LINKE	4112
Dr. Beucker, AfD	3568

Gewählt wurde: Bialas, Andreas (1968): Polizist, Wuppertal, andreas.bialas@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	18153
CDU	14764
GRÜNE	5037
FDP	7301
PIRATEN	731
DIE LINKE	4599
NPD	178
Die PARTEI	497
FREIE WÄHLER	199
BIG	104
FBI/FWG	4
ÖDP	107
Volksabstimmung	49
TIERSCHUTZliste	395
AD-Demokraten NRW	122
AfD	4292
AUFBRUCH C	35
BGE	57
DBD	26
DKP	32
ZENTRUM	19
DIE RECHTE	16
REP	49
DIE VIOLETTEN	79
JED	46
MLPD	124
PAN	10
Gesundheitsforschung	37
PARTEILOSE WG „BRD“	12
Schöner Leben	41
V-Partei³	78

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
in der Stadt Solingen am 14.05.2017**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlwahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Solingen, den 17.05.2017

Der Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

gez. Tim-Oliver Kurzbach

Wahlkreis 33 - Wuppertal III - Solingen II

Wahlberechtigte	89992
Wähler	58005
ungültige Erststimmen	1035
gültige Erststimmen	56970
ungültige Zweitstimmen	679
gültige Zweitstimmen	57326

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Neumann, SPD	20521
Sturmfels, CDU	18837
Lüdemann, GRÜNE	4392
Schroeder, FDP	5384
Jürschke, DIE LINKE	3678
Grimm, AfD	4158

Gewählt wurde: Neumann, Josef (1960): Geschäftsführer, Solingen, josef.neumann@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	18079
CDU	16370
GRÜNE	4340
FDP	7638
PIRATEN	559
DIE LINKE	3569
NPD	165
Die PARTEI	390
FREIE WÄHLER	184
BIG	148
FBI/FWG	9
ÖDP	81

Volksabstimmung	54
TIERSCHUTZliste	415
AD-Demokraten NRW	79
AfD	4664
AUFBRUCH C	36
BGE	44
DBD	33
DKP	11
ZENTRUM	20
DIE RECHTE	29
REP	66
DIE VIOLETTEN	48
JED	39
MLPD	60
PAN	9
Gesundheitsforschung	58
PARTEILOSE WG „BRD“	9
Schöner Leben	39
V-Partei ³	81

Wahlkreis 34 - Solingen I

Wahlberechtigte	86919
Wähler	54116
ungültige Erststimmen	1003
gültige Erststimmen	53113
ungültige Zweitstimmen	635
gültige Zweitstimmen	53481

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dobbert, SPD	16781
Moritz, CDU	19865
Löhrmann, GRÜNE	3575
Janke, FDP	4991
Lantzen, PIRATEN	1044
Mehdi, DIE LINKE	3302
Wester, AfD	3555

Gewählt wurde: Moritz, Arne (1969): Landtagsabgeordneter, Solingen, arne-moritz@web.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	15818
CDU	16562
GRÜNE	3336
FDP	7484
PIRATEN	650
DIE LINKE	3062
NPD	177
Die PARTEI	325
FREIE WÄHLER	201
BIG	335
FBI/FWG	12
ÖDP	85
Volksabstimmung	52
TIERSCHUTZliste	411
AD-Demokraten NRW	68
AfD	4332
AUFBRUCH C	27
BGE	34
DBD	52
DKP	14
ZENTRUM	12
DIE RECHTE	12
REP	59
DIE VIOLETTEN	53
JED	52
MLPD	73
PAN	11
Gesundheitsforschung	41
PARTEILOSE WG „BRD“	8
Schöner Leben	39
V-Partei ³	84

Offenlegung von externen Notfallplänen (nach § 30 BHKG NRW) für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist.

In der Zeit vom 06.06. – 03.07.2017 werden bei der Feuerwehr Wuppertal, August-Bebel-Str.55, Raum D 302, externe Notfallpläne für die Betriebsbereiche der

Bergchemie, J.C. Bröcking & Co. GmbH,

Caratgas GmbH

und der

WSW Energie & Wasser AG

zur Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Eine Einsichtnahme ist nach Terminvereinbarung (Tel. 563-1314 od. einsatzplanung.feuerwehr@stadt.wuppertal.de) zu folgenden Zeiten möglich:

Mo. – Do. 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 08:00 bis 14:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Wuppertal, 17.05.2017

i. A.

Boris Schlubeck
Sachbearbeiter

Stadtbetrieb Feuerwehr
304.15 Einsatzmanagement und -planung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011302282
Nr. 4239406236
Nr. 3010064255
Nr. 4010471789
Nr. 3010056194
Nr. 3417326505
Nr. 3430234876
Nr. 3412526612
Nr. 3415720337

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 18.05.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3432553000
Nr. 3432579526
Nr. 3432579963
Nr. 4010482489
Nr. 3412995049
Nr. 3011858143
Nr. 3448205421
Nr. 3413155387

Wuppertal, den 18.05.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)